

**Die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen**

Bremen, 16.2.2015  
Bearbeitet von:  
Herrn Müller  
Tel.: 361 6198

Lfd. Nr. **235/15** Depu

Lfd. Nr. JHA

**Vorlage  
für die Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 3.3.2015**

**und für die Sitzung  
der städtischen Deputation  
für Soziales, Kinder und Jugend  
am 5.3.2015**

**Änderung des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) -  
Änderung von Auswahlkriterien**

**A - Problem**

Am 28.1.2014 wurde das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz – BremAOG, Brem.GBl. Nr.14, S. 90-97) zur Reform des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz (BremABOG) vom 4.12.2001 in Kraft gesetzt.

Umfangreiche praktische Erfahrungen in der Ablauf- und Aufnahmeplanung für das Kindergartenjahr 2014/15 in der Stadtgemeinde Bremen führten insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft der Träger öffentlicher und freier Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII zu der Auffassung, dass die in den §§ 5 und 6 BremAOG normierten Auswahlkriterien für die Auswahl von Schulkindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Hinblick auf fachliche Anforderungen und Rechtssicherheit nicht ausreichend sind.

Des weiteren hat sich der neu eingeführte § 6 Absatz 4 BremAOG zur Berücksichtigung des Antidiskriminierungsgebotes, mit dem gleichzeitig ein Wechsel von der Träger- zur Elternperspektive bei der Berücksichtigung religiöser, weltanschaulicher und fachlich-konzeptioneller Interessen vorgenommen wurde, in der Auswahlpraxis in bisheriger Form nicht bewährt.

Ferner ergeben sich hinsichtlich Aufbau und Systematik Änderungsbedarfe im genannten Regelungsbereich.

## **B - Lösung**

Mit beiliegendem Gesetzesänderungsentwurf (Lesefassung, s. **Anlage 1**) schlägt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eine Änderung des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes-BremAOG vor, die für die Aufnahme und Auswahl von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege bei der Geltendmachung individueller Bedarfe mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft.

Hierfür werden die bisherigen §§ 5 und 6 BremAOG zu einer Vorschrift zusammen gefasst. In § 1, der die Zweckbestimmung des Gesetzes regelt, wird ein dritter Satz angefügt, der die aus dem Bundesrecht (§ 9 SGB VIII) resultierenden Eltern- und Kinderrechte im Hinblick auf die Bestimmung der Erziehungsgrundrichtung oder der religiösen Erziehung bei der Ausgestaltung der Leistungen berücksichtigt und hervorhebt. In den §§ 1 und 3 werden einige geringfügige redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Bei der Konkretisierung der Auswahlkriterien im Falle eines angemeldeten, über den gesetzlich verbrieften Grundförderanspruch hinausgehenden individuellen Bedarfs werden nunmehr die Vorgaben des Bundesgesetzgebers (§ 24 SGB VIII) für sämtliche Altersgruppen einheitlich angewendet. Für die weitere Ermessensausübung der Einrichtungsleitungen bzw. Träger bei gleichrangigen individuellen Bedarfen wird diesen mit dem jährlichen Ablaufplan der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege eine entsprechende Handreichung mit näheren Informationen zu einem möglichst einheitlichen Auswahlverfahren in der Stadtgemeinde Bremen zur Verfügung gestellt (siehe auch Vorlage für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der städtischen Deputation am 30.9. bzw. 5.10.2014), die fachlich anerkannte Kriterien zu Grunde legt (siehe z.B. DIJuF-Rechtsgutachten Dr.Meysen u.a. 2013 zum „Rechtsanspruch U3“, S. 9/10).

In der vorliegenden Entwurfsfassung sind bereits Änderungsvorschläge des Senators für Justiz nach dessen rechtsförmlicher Prüfung eingeflossen.

**Anlage 2** enthält eine Gegenüberstellung der bisherigen und der beabsichtigten Änderungen mit weiteren Erläuterungen.

## **C - Alternativen**

Keine

## **D - Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Produktgruppenhaushalt/ Gender Prüfung**

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch die beabsichtigte Gesetzesänderung nicht.

Angebote der Kindertagesförderung stehen Mädchen und Jungen gleichermaßen offen. Sie verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördern somit die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen. In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind überwiegend weibliche Beschäftigte mit der Erziehung, Bildung und Betreuung von Jungen und Mädchen im Sinne des § 22 SGB VIII beauftragt.

## **E- Abstimmung**

Das Gesetzesänderungsvorhaben ist mit den Trägern in der AG nach § 78 SGB VIII und mit dem Senator für Justiz abgestimmt.

### **F1 Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes-BremAOG zu und bittet die Verwaltung um eine unverzügliche Einleitung der erforderlichen Verfahrensschritte zur Gesetzesänderung.

### **F2 Beschlussvorschlag**

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes-BremAOG zu und bittet die Verwaltung um eine unverzügliche Einleitung der erforderlichen Verfahrensschritte zur Gesetzesänderung.

## Anlagen

<b>Änderungsentwurf BremAOG – Lesefassung der geänderten Vorschriften</b>
<b>(Inhaltsübersicht: wird gestrichen)</b>
<b>§ 1 Zweckbestimmung</b>
<p>Dieses Ortsgesetz dient der Ausführung des § 7 Absatz 6 und des § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes. Es regelt die Auswahlkriterien, die Aufnahmezeitpunkte und das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen. Ferner regelt es die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p>Bei der Aufnahme des Kindes sind die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie deren Rechte und die Rechte des Kindes bei der Bestimmung der religiösen Erziehung nach § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.</p>
<b>§ 3 (Anmeldung und Aufnahme), Absatz 3:</b>
<p>(3) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an mit Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder einen Kita-Pass mit Identifikationsnummer. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erhebt zum Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummern und zur Information der Eltern über ihren Anspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern einmal jährlich bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, gesetzlicher Vertreter, Anschrift und die Ortsteilkennziffer.</p>
<b>§ 5 Anspruch und Umfang, Aufnahme von Kindern, Auswahlkriterien</b>
<p>(1) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag in eine Tageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege aufzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,</li> <li>2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</li> <li>3. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder</li> <li>4. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.</li> </ol> <p>Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Stundenumfang der Betreuung wird bedarfsgerecht festgelegt.</p>
<p>(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Anspruch auf mindestens 20 Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>
<p>(3) Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet und nach § 8 Absatz 3 in den Kindergarten aufgenommen wird, hat einen Anspruch auf mindestens 6 Stunden tägliche Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>
<p>(4) Schulkinder werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien aufgenommen, wenn in Wohnortnähe kein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot verfügbar ist. Jüngere Schulkinder haben Vorrang vor älteren Schulkindern. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.</p>

### **Änderungsentwurf BremAOG - Lesefassung der geänderten Vorschriften**

(5) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr haben über die Absätze 2 und 3 hinaus einen Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung, soweit eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllt ist. Der höhere Förderumfang ist in der Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ jährlich neu zu beantragen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5a) Werden mehr Kinder in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, gelten nachfolgende Aufnahmekriterien:

1. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes.
2. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

Die Auswahlkriterien sind gleichrangig. Werden mehrere Kriterien von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind, das weniger Kriterien erfüllt, aufzunehmen. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien, ist über die Aufnahme nach plichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

(6) Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.

(7) Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft und seiner Nationalität sowie nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung verweigert werden.

**(§ 6 Auswahlkriterien : entfällt)**

## Stadtgemeinde Bremen – Rechtsanspruch, Aufnahme und Auswahl von Kindern nach dem Bremischen Aufnahmeortsgesetz - BremAOG

## Änderungsentwurf des Gesetzestextes

Stand 2014		Änderungsentwurf 2015	Hinweis
	<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>(wird gestrichen)</b>	Vorschlag von SJV: für kurze Gesetze nicht erforderlich.
§ 1	<p><b>Zweckbestimmung</b></p> <p>Dieses Ortsgesetz dient der Ausführung des § 7 Absatz 6 und des § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes. Es regelt die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte und das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen. Ferner regelt es die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder.</p>	<p><b>Zweckbestimmung</b></p> <p>Dieses Ortsgesetz dient der Ausführung des § 7 Absatz 6 und des § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes. Es regelt die <u>Auswahlkriterien</u>, die Aufnahmezeitpunkte und das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen. Ferner regelt es die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder.  <u>Bei der Aufnahme des Kindes sind die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie deren Rechte und die Rechte des Kindes bei der Bestimmung der religiösen Erziehung nach § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung in Satz 2.</p> <p>Neuer Satz 3 angefügt. Ersetzt bisherigen §6 Abs.4  <i>(„Begründen die Erziehungsberechtigten die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der vom Landesjugendamt genehmigten besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption dieser Einrichtung, so ist dies ein gleichrangiges Auswahlkriterium neben den in Absatz 1 genannten.“)</i></p> <p>Nähere Erläuterungen siehe auch dort.</p>

Stand 2014		Änderungsentwurf 2015	Hinweis
<p><b>§ 3</b></p> <p>Absatz 3</p>	<p><b>Anmeldung und Aufnahme</b></p> <p>Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an mit Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder einen Kita-Pass mit Identifikationsnummer. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erhebt zum Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummern und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern einmal jährlich bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, gesetzlicher Vertreter, Anschrift und die Ortsteilkennziffer.</p>	<p><b>Anmeldung und Aufnahme</b></p> <p>Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an mit <u>Anspruch</u> auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder einen Kita-Pass mit Identifikationsnummer. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erhebt zum Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummern und zur Information der Eltern über ihren <u>Anspruch</u> gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern einmal jährlich bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, gesetzlicher Vertreter, Anschrift und die Ortsteilkennziffer.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p><b>§ 5</b></p>	<p><b>Rechtsanspruch, Aufnahme von Kindern</b></p>	<p><b><u>Anspruch und Umfang, Aufnahme von Kindern, Auswahlkriterien</u></b></p>	<p>Redaktionelle Änderung. Zudem wird der bisherige § 6 (Auswahlkriterien) überflüssig</p>

Stand 2014		Änderungsentwurf 2015	Hinweis
Absatz 1	<p>Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag in eine Tageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege aufzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,</li> <li>6. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</li> <li>7. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder</li> <li>8. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.</li> </ol> <p>Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Stundenumfang der Betreuung wird bedarfsgerecht festgelegt.</p>	(keine Änderung)	
Absatz 2	<p>Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 20 Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>	<p>Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch <u>mindestens</u> 20 Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>	Redaktionelle Änderung.



Stand 2014		Änderungsentwurf 2015	Hinweis
Absatz 3	Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet und nach § 8 Absatz 3 in den Kindergarten aufgenommen wird, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 6 Stunden tägliche Förderung in einer Tageseinrichtung. Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.	Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet und nach § 8 Absatz 3 in den Kindergarten aufgenommen wird, hat einen Rechtsanspruch auf <u>mindestens</u> 6 Stunden tägliche Förderung in einer Tageseinrichtung. <u>Das Kind kann nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</u>	Redaktionelle Änderungen.
		<u>(Absatz 4 neu:)</u> <u>Schulkinder werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien aufgenommen, wenn in Wohnortnähe kein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot verfügbar ist. Jüngere Schulkinder haben Vorrang vor älteren Schulkindern. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.</u>	Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen und hinsichtlich der Aufnahmekriterien ergänzt. Gekürzte Formulierung für neuen Satz 1 zur Vermeidung von Wiederholungen. Satz 2 wird aus § 6 Absatz 1 Nr.4 übertragen, da er auch nur für Schulkinder gilt. Satz 3 dient zur Klarstellung im Sinne des § 24 SGB VIII.

Stand 2014		Änderungsentwurf 2015	Hinweis
Absatz 4	<p>Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stunden-umfang in der Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ jährlich neu zu beantragen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. Der individuelle Bedarf ist nach folgenden Kriterien festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im beantragten Umfang geboten ist, oder</li> <li>2. die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass die tägliche oder wöchentliche Abwesenheit aufgrund von Erwerbstätigkeit, aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aufgrund von Arbeitssuche, aufgrund einer beruflichen Bildungsmaßnahme, aufgrund von Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder aufgrund von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über den Rechtsanspruch hinausgehen.</li> </ol>	<p><u>(Absatz 5 neu):</u>  <u>Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr haben über die Absätze 2 und 3 hinaus einen Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung, soweit eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllt ist. Der höhere Förderumfang ist in der Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ jährlich neu zu beantragen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</u></p> <p><u>(Absatz 5a neu):</u>  <u>Werden mehr Kinder in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, gelten nachfolgende Aufnahmekriterien:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes.</li> <li>4. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.</li> </ol> <p><u>Die Auswahlkriterien sind gleichrangig. Werden mehrere Kriterien von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind, das weniger Kriterien erfüllt, aufzunehmen. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Aufteilung in zwei logisch getrennte neue Absätze folgt Vorschlägen von SJV.</p> <p>Die Kriterien für die Feststellung individueller, über den Regelanspruch hinausgehenden Bedarfe lehnen sich grundsätzlich an § 24 SGB VIII bzw. an Absatz 1 dieses Paragraphen an.</p> <p>Davon getrennt ist die Auswahlentscheidung bei Kapazitätsengpässen in einer Einrichtung zu betrachten.</p> <p>Absatz 5a wird inhaltlich aus dem bisherigen §6 Absatz 1 übertragen. Nr.3 ist wegen Doppelung überflüssig geworden. Nr.4 wird zu Absatz 4 Satz 3 neu. Die Sätze 2 bis 4 werden aus § 6 Absatz 2 übertragen, da sie nur für diese beiden Altersgruppen Ü1 und Ü3 relevant sind.</p>

Stand 2014		Änderungsentwurf 2015	Hinweis
Absatz 5	Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, sind die Auswahlkriterien des § 6 anzuwenden.	(entfällt)	§ 6 wird entbehrlich. Sämtliche (und nicht wie bisher nur einige) Aufnahme- und Auswahlkriterien werden nun in § 5 verankert.
Absatz 6	Schulkinder werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Auswahlkriterien des § 6 aufgenommen, wenn in Wohnortnähe kein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot verfügbar ist.	(wird ersetzt durch den bisherigen §6 Absatz 3:) <u>Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.</u>	Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen und zu Absatz 4 Satz 1 neu.  An dessen Stelle rückt der bisherige §6 Absatz 3.
Absatz 7	Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft und seiner Nationalität sowie nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.	Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft und seiner Nationalität sowie nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen <u>oder aufgrund einer Behinderung</u> verweigert werden.	Ergänzung der Antidiskriminierungsregel um das Merkmal Behinderung im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG und des §33c SGB I.
§ 6	<b>Auswahlkriterien</b>	(entfällt)	§ 6 wird entbehrlich und teilweise mit § 5 verschmolzen.

Stand 2014		Änderungsentwurf 2015	Hinweis
Absatz 1	<p>Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes.</li> <li>2. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.</li> <li>3. Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</li> <li>4. Jüngere Schulkinder haben Vorrang vor älteren Schulkindern.</li> </ol>	(entfällt)	Siehe oben zu § 5 Absätze 4 und 5 neu.
Absatz 2	<p>Die Auswahlkriterien sind gleichrangig. Werden mehrere Kriterien von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind, das weniger Kriterien erfüllt, aufzunehmen. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</p>	(entfällt)	Wird zu § 5 Absatz 5a, Sätze 2 bis 4 neu.

Stand 2014		Änderungsentwurf 2015	Hinweis
Absatz 3	Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.	(Keine Änderung. Wird zu § 5 Absatz 6 neu.)	Siehe oben. § 6 wird entbehrlich.
Absatz 4	Begründen die Erziehungsberechtigten die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der vom Landesjugendamt genehmigten besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption dieser Einrichtung, so ist dies ein gleichrangiges Auswahlkriterium neben den in Absatz 1 genannten.	(wird gestrichen. Neuausrichtung als zentrale Vorgabe in §1 Satz 3 neu.)	Bisherige auf Vorschlag von SJV basierende Vorschrift hat sich als nicht praktikabel erwiesen, da eine implizierte „Beweisführung“ nicht möglich ist. Die neue zentrale Vorgabe im neuen Satz 3 des §1 verpflichtet Einrichtungen und Träger, entsprechende Eltern- und Kindesinteressen generell bei Aufnahme und Auswahl zu berücksichtigen.